

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Raumentwicklung

23. März 2023

**ABSCHLIESSENDER VORPRÜFUNGSBERICHT**

Geschäfts-Nr.: BVUARE.20.124 (bitte in allen Korrespondenzen angeben)  
Gemeinde: Möriken-Wildegg  
Bezeichnung: Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland Teiländerung "Gewässerraum"

---

**1. Ausgangslage**

Die Abteilung Raumentwicklung hat die Eingabe der Gemeinde unter Einbezug der betroffenen Fachstellen vorgeprüft. Der abschliessende Vorprüfungsbericht umfasst eine koordinierte Beurteilung der Vorlage auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Genehmigungsanforderungen. Er ist Bestandteil der öffentlichen Auflage.

**1.1 Eingereichte Planungsunterlagen**

**1.1.1 Zu genehmigende Vorlage – Teiländerung**

Erste Eingabe (umfassend)

- Bauzonen und Kulturlandplan, Teilkarte 1 "Gewässerraum", 1:1'000 vom 16. September 2022
- Bauzonen und Kulturlandplan, Teilkarte 2 "Gewässerraum", 1:1'000 vom 16. September 2022
- Bau- und Nutzungsordnung (BNO), §§ 31, 36a und 36b BNO vom 16. September 2022

Ergänzende Eingabe (in Sachen Mühlekanal)

- Bauzonen und Kulturlandplan, Teilkarte 1 "Gewässerraum", 1:1'000 vom 4. November 2022
- Bauzonen und Kulturlandplan, Teilkarte 2 "Gewässerraum", 1:1'000 vom 4. November 2022

Ergänzende Eingabe (gemäss "Abschliessender Vorprüfungsbericht – Entwurf", 12. Dezember 2022)

- Bauzonen und Kulturlandplan, Teilkarte 1 "Gewässerraum", 1:5'000 vom 14. Februar 2023
- Bauzonen und Kulturlandplan, Teilkarte 2 "Gewässerraum", 1:1'000 vom 14. Februar 2023
- Bau- und Nutzungsordnung (BNO), §§ 31, 36a und 36b BNO vom 14. Februar 2023

**1.1.2 Weitere Grundlagen**

- Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) vom 16. September 2022
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV – Ergänzung vom 4. November 2022
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV – Ergänzung vom 14. Februar 2023

## 1.2 Planungsgegenstand und Zielsetzungen

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland wurde vom Regierungsrat am 10. Mai 2017 genehmigt. Im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung konnten die Gewässerräume noch nicht umgesetzt werden. Die kantonale Gesetzgebung war damals noch nicht an die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung angepasst.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung werden alle nötigen Gewässerräume unter Berücksichtigung der konkreten und zurzeit bekannten Verhältnisse umgesetzt. Damit wird für künftige Planungs- und Bauvorhaben die nötige Rechtssicherheit geschaffen.

## 2. Gesamtbeurteilung

Der Gemeinderat hat die Planung unter anderem aufgrund des Bachprojekts "Mörikerfeld" und einer damit im Zusammenhang stehenden Gemeindeversammlung zwischenzeitlich sistiert. Der erste Vorprüfungsbericht ist entsprechend vom 6. Juli 2020 datiert.

Zwischenzeitlich musste die Praxis in Sachen Umsetzung Gewässerräume zugunsten der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit weiterentwickelt werden. Damit laufende Planungen von dieser Weiterentwicklung nicht zu stark betroffen werden, besteht eine zwischenzeitlich akzeptierte Umsetzungs-Variante.

Aus fachlicher Sicht wird der Gemeinde insbesondere im Bereich der eingedolten Gewässer ein massgeschneiderter, gangbarer Weg aufgezeigt. Die Planungsträgerin hat sich bei verschiedenen Abschnitten für eine symbolhafte Umsetzung des Gewässerraums (zwischenzeitliche Umsetzungs-Variante) entschieden. Dies führt zu einer planerischen Pendenz für eine nächste Revision (**Hinweis**).

Die Vorlage ist weitgehend rechtmässig, zweckmässig und angemessen.

### 2.1 Vollständigkeit

Die Grundlagen sind vollständig und ermöglichen eine umfassende Beurteilung der Ausgangslage und der getroffenen Planungsmassnahmen.

Die Eingaben vom 16. September 2022, 4. November 2022 und 14. Februar 2023 sind mit Blick auf das weitere Verfahren zusammenzuführen (**wichtiger Hinweis**).

### 2.2 Planungsrechtliches Verfahren

Die Gemeinde hat noch ein Mitwirkungsverfahren durchzuführen. Die wichtigsten Ergebnisse sind zur Erläuterung und Begründung öffentlich zugänglich zu machen.

## 3. Vorprüfungsergebnis

### 3.1 Kantonaler Richtplan

Die Vorlage stimmt mit den behördenverbindlichen Vorgaben und Handlungsanweisungen des kantonalen Richtplans überein (siehe nachfolgende Ziffern).

### 3.2 Regionale Abstimmung

Eine regionale Abstimmung im engeren Sinn ist nicht erforderlich. Die Abstimmung der Gewässerraumumsetzung mit den Nachbargemeinden wird im Planungsbericht dargelegt.

### 3.3 Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland

#### 3.3.1 Planbeständigkeit

Mit der vorliegenden Planung werden keine Kernthemen oder zentrale Festlegungen der im 2017 genehmigten Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung berührt. Das Gebot der Planbeständigkeit ist gewahrt (siehe auch Ziffer 1.2).

#### 3.3.2 Umsetzung des Gewässerraums in der allgemeinen Nutzungsplanung

Es müssen die Gewässerräume für sämtliche Gewässer in den kommunalen Nutzungsplänen umgesetzt werden, auch für die in § 127 Abs. 1, Abs. 1<sup>bis</sup> und Abs. 2 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) genannten Gewässer.

Ebenfalls muss der Verzicht auf einen Gewässerraum aus der Vorlage unmissverständlich hervorgehen. Die Interessenabwägungen hinsichtlich Gewässerräume sind im Planungsbericht darzulegen.

Beim Schlosswaldbächli (Nr. 2.07.002) wird im Bereich der Grenze zwischen den Parzellen 116 und 117 auf die Umsetzung eines Gewässerraums verzichtet. Dieser Verzicht geht aus den Kapiteln 4.1 und 4.1.1 des Planungsberichts nicht ausreichend unmissverständlich hervor. Wir empfehlen, den Planungsbericht zu präzisieren (**Hinweis**).

#### Oberirdische Gewässer

Die Mehrheit der öffentlichen Gewässer, sowohl die offen fliessenden als auch die eingedolten, sind im Orientierungsinhalt der Nutzungspläne vollständig dargestellt.

Folgende Darstellungskorrekturen sind noch vorzunehmen (**Vorbehalt**):

- Der Bach "Geerenacher" ist in der Teilkarte 1 "Gewässerraum" (Parzelle 1356) als offen fliessend dargestellt. Dies ist nicht korrekt und zu korrigieren. Der Bachlauf ist ab Parzelle 1356 eingedolt.

#### Umsetzung des Gewässerraums im Einzelnen

##### *Aare*

Entlang dem Aare-Ufer wird ausserhalb des Walds ein Uferstreifen von 15 m Breite der Gewässerraumzone (inklusive Wasserfläche) zugewiesen. Dies ist sachgerecht.

##### *Aabach – Abschnitt 1*

Aus fachlicher Sicht würde die erforderliche Breite des Gewässerraums, da die natürliche Sohlenbreite über 15 m Breite beträgt, mindestens 45 m betragen. Allerdings ist aufgrund des hohen Verbauungsgrads in diesem Abschnitt und eines bis auf weiteres fehlenden Potenzials für eine Revitalisierung wegen beidseitiger Infrastrukturanlagen (Strasse, ARA<sup>1</sup>) eine Breite der Gewässerraumzone von 35 m sachgerecht.

##### *Aabach – Abschnitt 2*

Dieser Abschnitt wird dem dicht überbauten Gebiet zugewiesen. Dies ist begründet. Die reduzierte Gewässerraumzone wird über den Aabach und über einen beidseitigen Uferstreifen von je 6 m Breite umgesetzt. Damit wird ein minimal erforderlicher Uferstreifen für den Erhalt der Bestockung, für Unterhaltmassnahmen und für die Zugänglichkeit gewährleistet. Dies ist sachgerecht.

##### *Aabach – Abschnitt 3*

In diesem Abschnitt erfolgt eine asymmetrische Umsetzung des 29,5 m breiten Gewässerraums. Dies ist sachgerecht. Linksufrig wird eine minimale Uferstreifenbreite von 6 m gewahrt.

---

<sup>1</sup> Abwasserreinigungsanlage

### *Bünz – Abschnitt 1*

Die im Abschnitt 1 evaluierte Umsetzung des Gewässerraums ist sachgerecht.

Über die Linienführung eines Velowegs kann nicht im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision befunden werden. Dies erfolgt in einem separaten Prozess. Die entsprechenden Gespräche laufen seit Sommer 2022 (**Hinweis**).

### *Bünz – Abschnitte 2 bis 4*

Die in den Abschnitten 2 bis 4 vorgesehene, teilweise asymmetrische Umsetzung der Gewässerräume ist sachgerecht und zur besseren Information vermassst.

### *Bünz – Abschnitt 5*

Im Abschnitt 5 wird die Breite der Gewässerraumzone mit 29,5 m korrekt umgesetzt.

### *Bünz – Abschnitt Bünzaue*

Die "Umsetzung" des Gewässerraums in der Bünzaue erfolgt gemäss Abstimmung mit der zuständigen Fachstelle. Dies ist sachgerecht.

### *Kleine Seitenbäche*

Die kleinen Seitenbäche sind hauptsächlich im Wald situiert oder sie verlaufen eingedolt im Kulturland. Bei den einzelnen offen fließenden Seitenbächen mit einer Sohlenbreite von < 50 cm wird auf eine Gewässerraumumsetzung verzichtet. Dies ist sachgerecht.

### *Eingedolte Bäche*

Wahrscheinlich aufgrund der langen Zeitdauer seit der fachlichen Stellungnahme von vor mehr als zwei Jahren wird in der vorliegenden Planung weiterhin eine symbolhafte Darstellung für die Umsetzung der Gewässerräume eingedolter Bäche angewendet. Wenigstens für den Bereich innerhalb Siedlungsgebiet gilt diese Teil-Umsetzungsform aufgrund der hohen Interessenlage hinsichtlich Rechtsklarheit seit geraumer Zeit als unzweckmässig beziehungsweise überholt (**Hinweis**).

Im vorliegenden Fall würde dies im Sinne der zwischenzeitlich noch akzeptierten Umsetzungs-Variante nicht beanstandet. Dies führt indessen zu einer planerischen Pendeuz, die in einer nächsten Revisionsrunde anzugehen sein wird (**wichtiger Hinweis**).

Aus fachlicher Sicht der zuständigen Fachstelle sind sowohl die Verläufe der Bachleitungen als auch deren Kaliber innerhalb des Siedlungsgebiets bekannt. Daher könnte hier direkt eine abschliessende Umsetzung der Gewässerräume ohne planerische Pendeuz erfolgen (siehe dazu die aktualisierte Arbeitshilfe; **wichtiger Hinweis**).

Dies scheint vorliegend auch für die eingedolten Bäche im Kulturland möglich zu sein. Bei verbleibenden Unsicherheiten hinsichtlich der Lage von eingedolten Bächen wird empfohlen, allfällige weitere kommunale Projekte zu konsultieren wie zum Beispiel GEP<sup>2</sup>-Unterlagen, PWI<sup>3</sup>-Projekte oder Projekte für die landwirtschaftliche Entwässerung, kommunale Leitungskataster (**wichtiger Hinweis**).

Der letztliche Entscheid über das konkrete Vorgehen obliegt der Planungsträgerin (**Hinweis**).

---

<sup>2</sup> Genereller Entwässerungsplan

<sup>3</sup> Periodische Wiederinstandstellung

### *Künstlich angelegte Gewässer (Kanäle)*

Auf dem Gemeindegebiet befinden sich drei Kanäle: Der KIW-Kanal (Wasserwerkskanal), der Mühlekanal (ehemaliger Wasserwerkskanal) sowie der Altersheimkanal (vom Wasserwerkskanal als Gestaltungserinne abgezweigt).

Für den offen fliessenden Abschnitt des KIW-Kanals (Oberwasserkanal) wird eine Gewässerraumzone, bestehend aus der Kanalbreite sowie je beidseitig 6 m Uferbereich, umgesetzt. Mit dieser Gewässerraumzone wird in erster Linie das Kanalbauwerk des noch laufenden Kleinwasserkraftwerks vor Beeinträchtigungen geschützt und deren Zugänglichkeit für allfällige Unterhaltsarbeiten freigehalten. Dies ist sachgerecht.

Beim Altersheimkanal wird, gestützt auf die Beurteilung im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens, auf die Umsetzung eines Gewässerraums verzichtet. Dies ist sachgerecht.

Der bestehende Rest des ehemaligen Mühlekanals wird mit dem nötigen Ausbau der ARA aufgehoben werden müssen. Dies steht kurz bevor. Entsprechend wird vorliegend – gestützt auf die nachgereichten Unterlagen vom 24. Februar 2023 – keine Umsetzung des Gewässerraums vorgenommen (ungleiche Umsetzung durch begründeten Verzicht). Dies ist sachgerecht und koordiniert mit der ARA-Planung. Im Planungsbericht wird korrekterweise darauf hingewiesen, dass bis zum Abbruch des Kanals die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) gelten.

### **3.4 Bau- und Nutzungsordnung (BNO)**

Die neuen Bestimmungen, namentlich die §§ 31, 36a sowie 36b BNO, sind sachgerecht.

### **3.5 Verschiedenes und Formelles**

In Kapitel 4.5 des Planungsberichts wird auf den mittlerweile nicht mehr vorhandenen § 36a Abs. 7 BNO verwiesen. Der Planungsbericht ist hinsichtlich der vorgenommenen Änderungen zu überprüfen und zu aktualisieren (**wichtiger Hinweis**).

Im Planungsbericht (Seite 23) wird in der Marginalie fälschlicherweise von "Reduktion der Gewässerraumzone" gesprochen. Stattdessen handelt es sich um eine asymmetrische Festlegung. Weiter handelt es sich nicht um Parzelle 1212, sondern 1219 (**Hinweis**).

In der Teilkarte 1 ist im Bereich der Parzellen 1721 und 2054 die Bemassung zu überprüfen (**Hinweis**).

## **4. Weiteres Vorgehen**

Die Abteilung Raumentwicklung hat die Vorlage vorgeprüft. Sie erfüllt die Genehmigungsanforderungen an Nutzungspläne.

Zudem enthält der abschliessende Vorprüfungsbericht noch wichtige Hinweise. Diese sind bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.

Die bereinigte Vorlage kann öffentlich aufgelegt werden.

Die Genehmigungs- und die Beschwerdebehörde sind nicht an die Beurteilung der Verwaltung gebunden.



Michael Rothen  
Sektionsleiter



Thomas Roduner  
Kreisplaner